Befanntmachung

Mr. M. 748 | 9. 16 K. R. A.

betreffend Aufschub der Iwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Iisser 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K.R.A. bezeichneten Gegenstände aus Reinnicket*).

Bom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvolistredung gemäß § 8 der Bekanntmachung Rr M. 3231/10. 15 K.R.A., betresend "Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Berordnung M. 325/7. 15 K.R.A. bezw. M. 325e/7. 15 K.R.A. beschangsburten Gegenstände", vom 16 Rovember 1915, der bisher durch Absah der Zufähe der Bekanntmachung Rr. M. 2684/2 16 K.R.A. vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B. Zisser der Bekanntmachung Rr. M. 3231/10. 15 K.R.A. iallenden Gegenstände") auf den 30. September 1916 settgeset war, wird hierdurch für diese Gegenstände die Sum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Alasse B, Zisser 2 der Besammungung Rr. M. 3231/10.15 K.R. Å. sallenden Gegenstände werden von diesem Aufschub der Zwanasvollstreckung nicht berührt.

Der Abruf der von dieser Befanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Ableitung des Königlich Prensisisen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, unter Angade der Gelle, an die der Berland zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzisglich Folge zu leisten. Richtbesolgung zieht die in der Befanntmachung Nr. M. 3231/10.15 K.R.A. angedröhten Strafen nach sich

Sannover, ben 30. September 1916.

Stellv. Generalkommando X. A. K.

Der fommandierende General.

v. Linde - Juden, General ber Infanterie.

*) \$ 2, Rlaffe B, Biffer 2 ber Befanntmachung Rr. M. 3231/10, 15 K.R.A.:

§ 2. Bon der Befanntmachung betroffene Gegenstände. Rlaffe B: Gegenstände aus Reinnidel.

2. Einisipe für Rochemichtungen, wie Reifel, Deckeichalen, Innentuple nebit Deckein an R. pptabfen, Rartoffel, Filche und Fleischeinigte und. nebit Reinnikklarmaturen. Bortekende Gegenstände follen auch denn unter die Berordnung, wenn sie mit einem Ubergag (Metall, Lad, Farbe u. bergl.) verseben sind.

Borflebende Gegenstände fallen auch dann unter die Berordnung, wenn fie mit einem Uberzug (Metall, Lad, Farbe u. bergl.) versehen find. Absa b) ber Busabe ber Befanntmachung Rr M. 2684/2. 16 K. R. A.:

Bu Dampfogeinzichtungs gefrende Armaturen, für die Erigs ans beigigagnahmeireiem Material nicht beifchaft werden fann, brauchen nicht abgeleifert zu werden und können bis auf weiteres in Bennthung bleiben.

ilankous Buchhruderei Brouniduneia

